



Dresdner Sportclub 1898 e.V. | Magdeburger Straße 12 | D-01067 Dresden

An alle Mitglieder

Abteilung Schwimmen

**Dresdner Sportclub 1898 e.V.**  
**Abteilung Schwimmen**  
Trägerverein Landesstützpunkt  
Talentstützpunkt Schwimmen  
Nachwuchszentrum Schwimmen

Magdeburger Straße 12  
01067 Dresden

**Schwimmhalle:**  
Freiberger Platz 1  
01067 Dresden

**Kontakt:**  
Telefon: 0351- 4 38 22 83  
Fax: 0351- 4 96 97 70  
E-Mail: [info@dsc-schwimmen.de](mailto:info@dsc-schwimmen.de)  
Internet: [www.dsc1898.de](http://www.dsc1898.de)

**Präsidium:**  
Wolfgang Söllner | Präsident  
Lars Rohwer  
Gerd Töpfer  
Rainer Striebel  
Nicole Kirchner  
Jörg Elbe

**Datum:**  
01.11.2018

**Ansprechpartner:**  
Dr. Philipp Wollmann

Eingetragen beim Amtsgericht  
Dresden unter VR 155

Steuer-Nr.: 203/141/02348  
USt-IdNr.: DE151802307

**Geschäftskonto:**  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE65 8505 0300 3120 0743 56  
BIC: OSDDDE81XXX

**Spendenkonto:**  
Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE79 8505 0300 3152 0000 05  
BIC: OSDDDE81XXX

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebes Mitglied,

die Abteilung Schwimmen lädt Dich ganz herzlich zur Mitgliederversammlung ein.

**Datum: 22.11.2018, 19.30 Uhr**

**Ort: Vereinsraum der Trainingshalle des Dresdner 1898 e.V.,  
Magdeburger Str. 12**

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Vorschlag und Wahl des Versammlungsleiters
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Abteilungsleiters
6. Berichte des sportlichen Bereichs
7. Finanzbericht
8. Aussprache zu den Berichten
9. Änderung der Abteilungsordnung (siehe Anlage)
10. Entlastung der Abteilungsleitung
11. Wahl der Wahlkommission
12. Wahl der Abteilungsleitung
13. Wahl der Kassenprüfer
14. Wahl der Delegierten
15. Allgemeines und Sonstiges
16. Schlusswort

### *Begründung zur Änderung der Abteilungsordnung:*

Die Änderungen der Abteilungsordnung werden angestrebt durch den abgeschlossenen Übergang der Aktivitäten im Wasserball, Anpassungen an die Satzung



Dresdner Sportclub 1898 e.V. | Magdeburger Straße 12 | D-01067 Dresden

des DSC 1898 und Änderungen in der geplanten Aufgabenverteilung der Abteilungsleitung.

*Allgemeine Hinweise:*

*Entsprechend der Satzung des DSC 1898 und §9 der Abteilungsordnung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Nicht stimmberechtigt sind Förder- und Ehrenmitglieder.*

*Anträge zur Tagesordnung sind vorab schriftlich in der Geschäftsstelle der Abteilung einzureichen. Es wird gebeten, Anträge bis 14 Tage vor Beginn einzureichen. Ebenso bittet die Abteilungsleitung darum, die Bereitschaft für die Kandidatur auf der Delegiertenliste (Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Vereins) bis 14 Tage vor Beginn der Abteilungsversammlung einzureichen.*

*Alle aktuell tätigen Mitglieder der Abteilungsleitung werden mit Stand 01.11.2018 erneut kandidieren. Folgende Änderungen sind in der Besetzung der Abteilungsleitung geplant:*

- |                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| - Sportwart                      | Martin Jänel |
| - Wettkampfwart                  | Silke Rößler |
| - Wart für Öffentlichkeitsarbeit | Franz Hahn   |

*Hinweis Anfahrt / Parken:*

*PKW – Wir bitten um Nutzung der Parkplätze an der Pieschener Allee und des Fußweges zur DSC-Halle. Die Parkplätze direkt an der DSC-Halle stehen nur sehr begrenzt zur Verfügung.*

*ÖPNV – Straßenbahnlinie 10 und Buslinie 94 bis Haltestelle Krankenhaus Friedrichstadt (Sportpark Ostra). Von dort geht ein geradliniger Verbindungsweg (Länge ca. 300 m) bis zur Magdeburger Straße. In Höhe des Zugangs zur Auffahrt DSC-Halle, Eissporthalle) ist eine Fußgängerampel in Betrieb.*

**Anlagen:**

- **Vorschlag Änderung Abteilungsordnung**

Mit sportlichen Grüßen,

  
Dr. Philipp Wollmann

## Abteilungsordnung Abt. Schwimmen

der Abteilung Schwimmen ~~& Wasserball~~ im Dresdner Sportclub 1898 e. V. (nachfolgend Abteilung genannt)

Kommentiert [PW1]: Entfällt.

### § 1 Name, Sitz

1. Die Abteilung gehört zum DSC 1898 und erkennt dessen Satzung voll an.
2. Die Abteilung hat ihren Sitz in der Trainingshalle des DSC 1898, Magdeburger Str. 12, 01067 Dresden.
3. Die Abteilung ist Mitglied des Sächsischen Schwimm-Verbandes e. V. und erkennt dessen Satzung voll an.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck der Abteilung besteht in der freiwilligen sportlichen Betätigungsmöglichkeit seiner Mitglieder. Sie hat das Ziel, die sportliche Betätigung zum Zwecke der Gesunderhaltung, Lebensfreude und Leistungsfähigkeit für interessierte Bürger in Einheit von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport zu organisieren.  
Der Leitgedanke ist, die humanistische Erziehung der Sporttreibenden zu garantieren.
2. Die Abteilung wird zur Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben in folgende Sparten gegliedert:
  - Kindergruppen (Altersbereich bis 11 Jahre) mit Anfängerschwimmen
  - Wettkampfsport
  - Breitensport (Jugend- und Erwachsenensport)
  - Leistungssport (Nachwuchsleistungssport und Hochleistungssport)
  - ~~- Wasserball~~

### § 3 Abteilungsvermögen

1. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (sportliche, kulturelle und gesellige) Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, die dem Zweck der Abteilung fremd sind.
2. Die Einnahmen der Abteilung sind ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Ziele und Aufgaben der Abteilung einzusetzen.
3. Das Geschäftsjahr **orientiert sich an der Satzung des DSC 1898** und währt vom 01. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres.
4. Die Abteilungsleitung beschließt jährlich nach den Terminvorgaben der Geschäftsstelle des DSC über den Haushaltsplanentwurf der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr. Der weitere Verfahrensweg bis zur Bestätigung des Haushaltsplanes der Abteilung erfolgt entsprechend Festlegung in der Finanzordnung des DSC 1898.
5. Für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten ist der Schatzmeister der Abteilung oder dessen Beauftragter auf der Grundlage des bestätigten Haushaltsplanes der Abteilung voll verantwortlich. Er hat die entsprechenden Regelungen zur Abrechnung der Finanzmittel, zur

Kommentiert [PW2]: Verweis auf den maßgeblichen Satzungstext.

Kontenführung und allen anderen Finanzfragen auf der Grundlage der Finanzordnung des DSC 1898 für die Abteilung festzulegen.

6. Finanzierung der Abteilung  
Die Abteilungsleitung hat durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Kommune, dem Sportbund und Fachverband, insbesondere auf der Basis der Förderrichtlinie, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die Finanzierung des Sportbetriebes der Abteilung zu sichern. Dem Abteilungsleiter obliegen dazu die Kontrolle, aktive Einflussnahme und Erarbeitung entsprechender Anträge zur Bezuschussung.
7. Gewinnung von Sponsoren  
Der Hinweis auf die Gewinnung möglicher Sponsoren aus der Wirtschaft obliegt allen Mitgliedern der Abteilung. Die Vorbereitung und Ausarbeitung von Spenden- bzw. Werbeverträgen wird durch den Abteilungsleiter vorgenommen. Die Genehmigung dieser Verträge obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder seinem Bevollmächtigten.
8. Die Finanzgeschäfte der Abteilung können von den Mitgliedern **des Präsidiums und** des Verwaltungsrates des DSC 1898 geprüft werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, die Angelegenheit der Abteilungsleitung zur Klärung zu übergeben. In schwerwiegenden Fällen ist die Abteilungsleitung verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Nach Vorliegen des jeweiligen Finanzabschlusses nach Abschluss des Wirtschaftsjahres wird eine Belegprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben zu der jeweils folgenden Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

#### § 4 Sportbetrieb

Die **Organisierung, Organisation** des Trainingsbetriebes, die Sicherung der Trainings- und Wettkampfstätten, die Erarbeitung von Trainings- und Leistungszielen sowie die Erarbeitung von Leistungsanalysen sind von Trainern und Abteilungsleitung zu sichern und deren Auswertung mit den Sportlern zu gewährleisten.

#### § 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. **Spiel- und** Wettkampfergebnisse sowie ein Kurzbericht **Kurzanalyse** des **Spiel- oder** Wettkampfverlaufes sind innerhalb einer Woche
  - der Geschäftsstelle der Abteilung und
  - dem **Verantwortlichen** **Wart** für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Schwimmen zu übermitteln.
2. Über sportliche und sonstige Zielstellungen der Abteilung ist die Presse nur nach vorheriger Absprache mit dem Abteilungsleiter und der Geschäftsstelle des DSC 1898 zu informieren.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, vereins- und abteilungsschädliche Informationen gegenüber der Presse zu unterlassen. Aussagen zu vereinsinternen Interessen obliegen ausschließlich dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit.
4. Die Herstellung und Pflege einer guten Zusammenarbeit mit der Kommune, dem Sportbund sowie dem Fachverband obliegt dem Abteilungsleiter.

**Kommentiert [PW3]:** Ergänzung zum Text.

**Kommentiert [PW4]:** Sprachliche Anpassung.

**Kommentiert [PW5]:** Entfall der Spielanalysen, da Entfall Wasserball.

**Kommentiert [PW6]:** Anpassung an Text der Abteilungsordnung.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

### **1. Mitglieder**

Die Abteilung hat Erwachsene (über 18 Jahre), Jugendliche (15-18 Jahre) und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) als aktive (sporttreibende Mitglieder) und Rentner.

Weiterhin können der Abteilung angehören:

Nichtaktive Mitglieder. Das sind natürliche Personen, die keinerlei sportliche Betätigung in der Abteilung ausüben, aber ihren Beitrag entrichten.

Fördernde Mitglieder. Das sind Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag zahlen und Rechte sowie Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen.

Ehrenmitglieder. Das sind Mitglieder, die vom Abteilungsvorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied der Abteilung Schwimmen des DSC 1898 kann jeder Bürger werden. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen; Minderjährige bedürfen der Genehmigung durch Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Mit dem Aufnahmeantrag werden die Satzung des DSC 1898, die Abteilungsordnung und die Satzung des Sächsischen Schwimmverbandes e. V. anerkannt.

Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft ist nicht territorial begrenzt. Es können auch ausländische Bürger Mitglied werden. Dies gilt für alle Sparten der Abteilung.

Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats, an dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

### **3. Mitgliedsbeiträge**

Die Mindesthöhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf der Grundlage der Satzung des DSC 1898 erhoben.

Die Mitgliederversammlung der Abteilung Schwimmen kann auf Vorschlag der Abteilungsleitung darüberhinausgehende Aufnahmegebühren, monatliche Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen beschließen.

Die sich daraus ergebende Beitragsregelung ist in der Beitragsordnung der Abteilung festzulegen, zu beschließen und jedem Mitglied bekannt zu machen.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

#### **4.1. Die Mitgliedschaft endet:**

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss des Mitgliedes bei einem Verstoß gegen die Satzungen bzw. Verhaltens, der den Zielen, dem Ruf und Ansehen der Abteilung widerspricht
- durch Auflösen der Abteilung.

Ein freiwilliger Austritt kann nur nach vorherigem schriftlichem Antrag erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Bei Minderjährigen muss dieses durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.

- 4.2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das ehemalige Mitglied sofort verpflichtet, unverzüglich alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder der Abteilung nachweisbar zu übergeben.
- 4.3. Bei Entscheidung zum Ausschluss ist dem Mitglied vorher persönliche Rechtfertigung zu gewähren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe der Gründe nachweisbar zu übermitteln.
- 4.4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.
- 4.5. Über das befristete Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes bei Vorliegen eines akzeptablen Grundes durch die Abteilungsleitung entschieden werden (passives Mitglied).

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nehmen am Abteilungsleben im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des DSC 1898 teil.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen, auf gleiche Behandlung, auf Teilnahme an Mitgliederversammlungen, auf aktives und passives Wahlrecht für Vereins- und Abteilungsämter. Bei Wahlrecht entscheidet die Festlegung betreffs Altersbegrenzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - das Ansehen des Vereins und der Abteilung zu wahren und sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten.
  - den Beschlüssen der Vereins- und Abteilungsorgane (Präsidium/ Abteilungsleitung) sowie den sich daraus ableitenden Festlegungen Folge zu leisten. Die zur Realisierung eingesetzten Personen sind zu akzeptieren;
  - entsprechend der Beitragsordnung der Abteilung ihre Beiträge vierteljährlich zu bezahlen
  - die Abteilungseinrichtung, Sportanlagen und -geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren;
  - Veränderungen von Angaben zu ihrer Person schriftlich der Abteilungsleitung mitzuteilen.
4. Bei Vereinswechsel erlischt jede Verpflichtung der Abteilung gegenüber dem Sportler.

#### **§ 8 Organe**

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Abteilungsleitung

#### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und hat über Grundsatzfragen zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt; den Termin und die Tagesordnung bestimmt die Abteilungsleitung. Die Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Durchführungstermin unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Abteilungsleitung auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 Mitgliedern oder dem Abteilungsleiter einberufen werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen können kürzere Einladungsfristen von der Abteilungsleitung beschlossen werden, sie müssen aber mindestens 14 Kalendertage betragen.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer mit einfacher Mehrheit beschlussfähig; bei Änderungen der Abteilungsordnung wird eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilung benötigt. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen vor Tagungsbeginn schriftlich vorliegen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum von einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Abteilung den Geschäftsbericht (Bilanz mit Einnahmen und Ausgaben) und die Protokolle über die letzte Mitgliederversammlung einzusehen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen nach öffentlicher Auslegung beim Abteilungsleiter zu erheben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung, Entlastung der Abteilungsleitung.
  - Bestätigung der Beitragsordnung der Abteilung
  - Wahlen und Abberufung der Abteilungsleitung
  - Beschlussfassung über die Abteilungsordnung
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Abteilungsleitung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungsleitung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Abteilungsleitung beschließen. Die Abteilungsleitung kann ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 10 Die Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung ist das gewählte Organ der Mitgliederversammlung und entscheidet über alle Fragen, insofern keine einschränkenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Die Abteilungsleitungssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt der Abteilungsleiter.

## 3. Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
- Schatzmeister
- Wart für Öffentlichkeitsarbeit
- ~~Sportwart~~ - Leistungssportwart
- Sportwart ~~-Sport~~
- ~~Wettkampfwart~~
- ~~Sportwart - Wasserball~~
- Jugendwart

**Kommentiert [PW7]:** Sprachliche Anpassung.

**Kommentiert [PW8]:** Aufteilung der Aufgabengebiete ab kommender Legislaturperiode.

**Kommentiert [PW9]:** Entfall Wasserball.

Die gewählte Abteilungsleitung kann weitere Mitglieder zur Realisierung der anfallenden Aufgaben berufen. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt.

4- Die Arbeit der Abteilungsleitung ist ehrenamtlich. Sie kann zur Abwicklung der Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter der Abteilung einsetzen. ~~einen Geschäftsführer einsetzen. Der Geschäftsführer ist der Abteilung~~ Die Mitarbeiter sind der Abteilungsleitung bzw. insbesondere dem Abteilungsleiter rechenschaftspflichtig und nehmen nach Absprache an den ~~nimmt an jeder~~ Abteilungsleitungssitzung ~~en~~ teil. ~~Er ist Leiter der Geschäftsstelle der Abteilung.~~

**Kommentiert [PW10]:** Einen Geschäftsführer kann nur das Präsidium zur Abwicklung der Geschäfte für den Gesamtverein einsetzen. Anpassung und Konkretisierung zum Einsatz der hauptamtlichen Mitarbeiter der Abteilung.

## 5. Die Abteilungsleitung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Sicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr einschließlich dessen Abrechnung vor der Mitgliederversammlung (Jahresbericht)
- termingemäße und nachweisfähige Beantragung, Verwaltung und Abrechnung der finanziellen und materiellen Fonds, Zuschüsse und Beiträge
- Vertretung der Abteilung beim zuständigen Fachverband
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, an denen abteilungsübergreifende Probleme grundsätzlicher und operativer Art beraten und Beschlussvorschläge für das Präsidium erarbeitet werden
- Durchführung der Abteilungswahlen aller 2 Jahre
- Information der Mitglieder über Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie die Abteilung betreffen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung

**§ 11 Ehrenrat des DSC 1898 e.V.**

- 1- ~~Der Ehrenrat regelt Streitfragen unter den Mitgliedern auf der Grundlage der Rechtsordnung des DSC 1898 und der Rechtsordnung des DSV.~~
- 2- ~~Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt in der Abteilung ausüben.~~
- 3- ~~Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von 2 Jahren von der Abteilungsleitung berufen.~~
- 4- ~~Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.~~
5. ~~Der Ehrenrat kann von der Abteilungsleitung auf Antrag und von Mitgliedern der Abteilung einberufen werden.~~

**Kommentiert [PW11]:** Der Ehrenrat des DSC 1898 e. V. kann nicht in der Abteilungsordnung Schwimmen geregelt werden, sondern nur in der Satzung. Diese sieht jedoch keinen Ehrenrat vor. Daher Streichung in der Abteilungsordnung.

**§ 12 11 Auflösung**

**Kommentiert [PW12]:** Anpassung.



1. Die Auflösung der Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Auflösung sind die Liquidatoren zu beauftragen.
2. Entsprechend dem gemeinnützigen Anliegen der Abteilung fällt bei Auflösung das Vermögen der Abteilung an die anderen Abteilungen des DSC 1898 bzw. an die Stadt Dresden, wo es unmittelbar und ausschließlich weiter für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

**§ 13 ~~13~~ <sup>12</sup> Inkrafttreten**

Beschlossen zur Mitgliederversammlung ~~am xx.11.2018, gültig ab xx.11.2018~~

**Kommentiert [PW13]:** Anpassung

**Kommentiert [PW14]:** Neues Datum.

abgestimmt und bestätigt:

Präsidium    Abteilungsleitung